

ERHOLUNGSGELÄNDE

Naturbadeplatz Stadtweiher

Schinderkreppe

Öffentlicher Naturbadeplatz mit Erholungsmöglichkeiten in der „freien Natur“ gemäß Art. 141 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung.



Für den Naturbadeplatz Stadtweiher gilt gemäß Hausordnung:

Der Aufenthalt im Erholungsgebiet erfolgt auf eigene Gefahr.

Lassen Sie Ihre Kinder nicht unbeaufsichtigt.

Bitte nehmen Sie Rücksicht auf Andere.

Abfall bitte wieder mitnehmen oder in Abfalleimer

Reiten ist auf dem Erholungsgelände nicht erlaubt.

Springen von Stegen wegen geringer Wassertiefe verboten

kein Aufstellen von Zelten, kein Nächtigen auf dem Erholungsgelände

Feuer nur im Bereich der offiziellen Grillstellen

nicht bei starkem Wind und anhaltender Trockenheit

Vor Verlassen des Geländes sind Feuer und Glut zu löschen.

kein Befahren mit motorisierten Fahrzeugen

keine Ruhestörung durch Tonwiedergabegeräte o.ä.

Betreten von Eisflächen auf eigene Gefahr

kein Einsatz von Booten, Surfbrettern und Modellschiffen

Hunde an die Leine

Während der Badesaison - vom 1. Mai bis zum 30. September -

dürfen angeleinte Hunde nur auf Wegen mitgeführt werden.

Das Badenlassen von Hunden ist während dieser Zeit verboten.

Verunreinigungen sind vom Hundehalter zu beseitigen.

Wasservögel und Krähen nicht füttern

Notrufnummer 112

Auszug aus der Hausordnung für den Naturbadeplatz Stadtweiher:

§2 Benutzungsvorbehalt

(1) Die Benutzung des Badeplatzes steht grundsätzlich jedermann frei und ist unentgeltlich.

(2) Ausgenommen vom Benutzungsrecht sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, mit offenen oder nässenden Wunden oder Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.

(3) Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, Menschen mit körperlicher Benachteiligung (mit Merkzeichen H) und sonstige der Aufsichtspflicht unterliegende Personen ist der Zutritt und der Aufenthalt nur in Begleitung von Personen gestattet, die zur Aufsicht verpflichtet und dazu geeignet sind (Erwachsene oder Personen über 16 Jahre). Ausgenommen sind Kinder ab der Vollendung des 10. Lebensjahres, die im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens Bronze sind.

§3 Verkehrssicherung/Wasseraufsicht

(1) Der Naturbadeplatz Stadtweiher (Gewässer, Liegeflächen und Ufer) wird nicht beaufsichtigt. Es werden weder eine Wasseraufsicht noch eine Betriebsaufsicht gestellt. Der Badeplatz verfügt auch nicht über eine Wasserrettungsstation. Im Notfall verständigen Sie sofort die Rettungskräfte.

(2) Zur Aufsicht über Nutzer, die beaufsichtigt werden müssen und/oder der Aufsicht bedürfen, sind die aufsichtspflichtigen Personen verpflichtet. Inhalt und Maß der elterlichen Aufsichtspflicht richtet sich nach § 1631 Abs. 1 BGB. Sie erstreckt sich auf alle Personen, die gesetzlich oder kraft Übertragung zur Aufsicht verpflichtet sind.

(3) Die Aufsichtspflichtigen haben die zu beaufsichtigenden Personen über die Gefahren im und am Badeplatz zu belehren und zu unterrichten (vergleiche Sicherheitshinweise). Personen, die nicht über die notwendige Einsichtsfähigkeit verfügen, Warnhinweise und/oder Belehrungen zu beachten, sind lückenlos zu beaufsichtigen.

(4) Die Benutzung des Naturbadeplatzes erfolgt zu jeder Jahreszeit ausdrücklich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Die Sicherheitshinweise sind zu beachten.

(5) Bitte verlassen Sie bei Sturm oder Gewitter sofort das Wasser und das Erholungsgelände. Stellen Sie sich nicht unter den Bäumen unter. Dort besteht bei Gewitter und Sturm Lebensgefahr.

 **Weitere Informationen** finden Sie auf der Website der Stadt Dachau: www.dachau.de

